Universität St.Gallen

3,420: Öffentliches Recht - klassisch juristische Ausrichtung

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 6

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
3,420,1.00 Öffentliches Recht - klassisch juristische Ausrichtung	**Deutsch**	**Egli Patricia, Ehrenzeller Bernhard**

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Kontaktveranstaltung:

Die Vorlesung wird durch Übungen ergänzt.

Selbststudium:

Das Selbststudium besteht aus den Teilen, die in der Veranstaltungsliteratur als solche bezeichnet sind und aus der eigenständigen Lösung (mit anschliessender Musterlösung) eines Falles.

Lernziele:

- Anknüpfung an die Grundlagen, die im Assessment vermittelt worden sind
- Vertiefung des Stoffes in den Kernbereichen des Bundesstaatsrechts
- Erarbeitung wichtiger Erkenntnisse anhand konkreter Problemstellungen
- Schulung der Falllösung im Bundesstaatsrecht

Veranstaltungs-Struktur

1. Teil (PD Dr. Patricia Egli):

Kontaktveranstaltungen: Vorlesung

1) Grundrechte im Allgemeinen

- Begriff, rechtliche Grundlage und Funktionen
- Adressaten und Träger der Grundrechte
- Einschränkungen der Grundrechte

Menschenwürde

- Bedeutung und Funktion von Art. 7 BV
- Bedeutung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter)
- Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK: Gäfgen v. Germany, App. No. 22978/05, 1 June 2010

2) Recht auf Leben und persönliche Freiheit

- Grundlagen, Funktion, Geltungs- und Schutzbereich
- Geschütze Ansprüche: Suizidbeihilfe?
- Geschützte Ansprüche: Schwangerschaftsabbruch?

3) Schutz der Privatsphäre

- Grundlagen, Funktion, Schutzbereich
- Abgrenzungen
- Geschütze Ansprüche: DNA-Profil im Strafverfahren?
- Geschütze Ansprüche: Aufenthaltsbewilligung für ausländischen Elternteil?

4) Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit

- Grundlagen, Funktion, Schutzbereich
- Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte
- Geschütze Ansprüche: Journalistische Verbreitung amtlicher geheimer Verhandlungen?

5) Versammlungsfreiheit

- Grundlagen, Funktion, Schutzbereich
- Geschützte Ansprüche: Versammlungen auf öffentlichem Grund

6) Rechtsgleichheit

- Grundlagen, Funktion, Schutzbereich
- Geschützte Bereiche: Allgemeines Gleichheitsgebot, Diskriminierungsverbot, Gleiche Rechte für Mann und Frau, Beseitigung von Benachteiligungen Behinderter
- Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung und in der Rechtsanwendung

Themen: Übungen (Falllösungen)

1) Übung: Verbot der Folter

Fall: Todesstrafe (EGMR, Soering v. The United Kingdom, App. No. 14038/88, 7 July 1989)

2) Übung: Meinungsfreiheit

Fall: Rassendiskriminierung (BGE 131 IV 23)

3) Übung: Rechtsgleichheit

Fall: Frauenquote (BGE 131 II 361)

4) Fallösung (Selbststudium)

Fall: Deklarationsvorschriften für Futtermittel

2. Teil (Prof. Dr. Bernhard Ehrenzeller):

Kontaktveranstaltungen: Vorlesung

1) Schweizerische Aussenverfassung

- Aussenpolitische Kompetenzordnung
- Verfassungsprinzipien mit Aussenwirkung
- Verhältnis Völkerrecht - Landesrecht

2) Verhältnis Bund - Kantone

- Bundesstaatliche Grundsätze
- Gewährleistung bundesstaatliche Ordnung
- Vertikale Gewaltenteilung, Unterschiedlichkeit Bundeskompetenzen
- Staatsaufgaben

3) Verhältnis Bund - Kantone

- Mitwirkung Kantone an Willensbildung in Bundesangelegenheiten
- Interkantonale Zusammenarbeit (Vereinbarungen, Organe, Formen, Allgemeinverbindlicherklärung etc.)
- NFA

4) Organisation und Aufgaben der Bundesbehörden

- Horizontale Gewaltenteilung
- Funktionen und Organisationsprinzipien der drei Gewalten
- Entscheidungsprozess auf Bundesebene (v.a. Gesetzgebung), unter Einschluss intermediärer Gewalten

5) Politische Rechte

- Ausgestaltung politische Rechte auf Bundesebene (mit ergänzenden Bezügen zu kant. Recht)
- Abstimmungsfreiheit
- Wahlen und Abstimmungen

Themen: Übungen (Falllösungen)

6) Bereich Völkerrecht - Landesrecht

7) Politische Rechte

BGE zu Wahlkreiseinteilung (ZG oder NW); vgl. auch Bemerkungen Hangartner, AJP 2011, S. 140 ff.

8) Öffentlichkeitsprinzip

9) Vorrang Bundesrecht (Selbststudiumsfall)

Veranstaltungs-Literatur

Skriptum P. Egli, "Öffentliches Recht - klassisch juristische Ausbildung", 1. Teil, HS 2011

Skriptum B. Ehrenzeller, "Öffentliches Recht - klassisch juristische Ausbildung, 2. Teil, HS 2011

Giovanni Biaggini/Thomas Gächter/Regina Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, Zürich 2011 (Auszüge massgeblicher Beiträge in pdf-Format auf Studynet 2.0, da das Lehrbuch noch nicht im Buchhandel erhältlich ist).

Gesetzessammlung Giovanni Biaggini/Bernhard Ehrenzeller, Öffentliches Recht: Studienausgabe, 5. Aufl., Zürich 2011 oder entsprechende Einzelausgaben der gesetzlichen Grundlagen

In den Skripten wird auf weiterführende Literatur und Entscheide hingewiesen. Folien und weitere Vorlesungsunterlagen werden auf Studynet 2.0 publiziert.

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 120 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
  - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff."
  - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrucke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
  - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
    - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
    - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
  - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
  - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

- Giovanni Biaggini/Bernhard Ehrenzeller, Öffentliches Recht: Studienausgabe,5. Aufl., Zürich 2011 oder die darin enthaltenen Gesetzestexte in einer anderen, unkommentierten Form der amtlichen Ausgaben in allen Landessprachen.
- Weitere unkommentierte und amtliche Ausgaben von Gesetzestexten sind zugelassen, werden jedoch nicht benötigt bzw. werden bei der Prüfung zusammen mit der Aufgabenstellung abgegeben.

Fragesprache: **Deutsch**
Antwortsprache: **Deutsch**

Prüfungs-Inhalt

Gegenstand der Prüfung ist der gesamte Stoff, der in den Vorlesungen und den Übungen besprochen worden oder im Reader/Studynet als Selbststudiumsteil bezeichnet ist.

Prüfungs-Literatur

- Skriptum P. Egli, "Öffentliches Recht - klassisch juristische Ausbildung", 1. Teil, HS 2011

- Skriptum B. Ehrenzeller, "Öffentliches Recht - klassisch juristische Ausbildung, 2. Teil, HS 2011
- Giovanni Biaggini/Thomas Gächter/Regina Kiener (Hrsg.), Schweizerisches Staatsrecht, Zürich 2011; Auszüge massgeblicher Beiträge in pdf-Format auf Studynet 2.0 (da das Lehrbuch noch nicht im Buchhandel erhältlich ist).
- Publizierte Unterlagen auf Studynet 2.0 bis 31.12.2011 oder in der Veranstaltung abgegeben Handouts

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozierenden, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Verbindlichkeit der Merkblätter:
Veranstaltungsinformationen ab Biddingstart am 25. August 2011
Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 17. Oktober 2011
Prüfungsinformationen für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 7. November 2011

Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.